

*Fondsverordnung
Armenfonds*

1. Juli 2010



Der Gemeinderat Oberhofen am Thunersee beschliesst, gestützt auf Art. 92 und 93 der Gemeindeverordnung, folgende Verordnung über zweckbestimmte Zuwendungen Dritter.

Name	Art. 1 Armenfonds
Entstehung	Art. 2 Mit Verfügung vom 25. Februar 1974 der Direktion der Gemeinden des Kantons Bern wurden mehrere Legate und Geschenke in einen Fonds überführt. Der Betrag über CHF 20'000.00 wurde in den Fonds für Alterswohnungen überführt.
Zweckbestimmung	Art. 3 Der Fonds ist bestimmt für Minderbemittelte, die sich in einer Notlage befinden, ohne dass daraus ein Sozialfall wird. Übernommen werden einzelne Rechnungen wie Zahnarzt, Strom, Krankenkassenprämien usw. Der maximal Betrag pro Fall beträgt CHF 500.00.
Bestand	Art. 4 Bestand 25. Februar 1974 CHF 20'000.00 Bestand 31. Dezember 2009 CHF 2'290.75
Mitteileinsatz	Art. 5 Das Fondskapital inkl. den Zinsen können nur zweckgemäss verwendet werden.
Speisung	Art. 6 Fondserträge (Zinsen) und allfällige Spenden Dritter mit der gleichen Zweckbestimmung.

Anlage / Verzinsung

Art. 7

Das Fondskapital wird bei der Einwohnergemeinde Oberhofen angelegt und wird zum jeweils gültigen Sparkonto-Zinssatz der Amtersparniskasse Thun verzinst.

Verfügungsrecht

Art. 8

Das Verfügungsrecht besitzt der Gemeinderat Oberhofen.

Verfahren

Art. 9

Die Ausrichtung erfolgt auf Antrag bzw. nach Rücksprache mit dem Regionalen Sozialdienst.

Der Ressortchef Soziales bewilligt die Anträge.

Inkrafttreten

Art. 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Genehmigung

Art. 12

Der Gemeinderat hat die vorstehende Verordnung an seiner Sitzung vom 16. Juni 2010 genehmigt.

GEMEINDERAT OBERHOFEN

Manfred Ammann
Gemeindepräsident

Rahel Tschanz
Gemeindeschreiberin